

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 36 (1938)

**Heft:** 1

### **Buchbesprechung**

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei Straßenkreuzungen oder Straßenerweiterungen wird die Entfernung von der Straßenmitte bis zum Randstein größer und somit das Gefälle kleiner. Es ist deshalb vorteilhaft, wenn das Quergefälle der normalen Straßenbreite so groß ist, daß es auch für derartige Erweiterungen in gewissem Ausmaß noch knapp genügt.

Eine noch flachere Ausführung der Straßen erscheint deshalb normalerweise nicht empfehlenswert, dagegen kann bei Spezialfällen (bei Betonstraßen oder bei Straßen, die durchgängig genügend Längsgefäll aufweisen) eine weitere Reduktion der Wölbung von Fall zu Fall in Erwägung gezogen werden.

Das hier beschriebene Normalprofil hat sich in der Stadt Basel seit mehreren Jahren in jeder Beziehung bewährt. Seitdem die Geometer in der Lage sind, den andern Abteilungen (Straßenbahn, Kanalisation, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk) die Höhenlage und Neigung an jeder Stelle der Straße im voraus genau anzugeben, sind unangenehme Auseinandersetzungen wegen diesbezüglichen Unstimmigkeiten nicht mehr vorgekommen. Die nach dem neuen Normalprofil ausgeführten Straßen stechen durch ihre flachere Ausführung vorteilhaft ab von den älteren, zu stark gewölbten Fahrbahnen.

---

## Bücherbesprechungen.

*Prof. Dr. R. Finsterwalder: Alpenvereinskartographie und die ihr dienenden Methoden.* Mit Beiträgen von Ing. E. Ebster, Dr. K. Finsterwalder, Prof. Dr. S. Finsterwalder, Prof. Dr. O. von Gruber und Privatdozent W. Kuny. Sammlung Wichmann Band 3. Verlag der Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten H. Wichmann, Bad Liebenwerda-Berlin, 1935. 81 Seiten Text, 4 mehrfarbige Karten und 16 weitere Abbildungen.

Seit seiner Gründung im Jahre 1873 gab der Deutsche und Österreichische Alpenverein in fast alljährlicher Folge Karten ostalpiner Berggruppen heraus. Ursprünglich waren es Umarbeitungen der amtlichen topographischen Blätter. Etwa vom Jahre 1900 an ging man über zu eigenen Aufnahmen. Bald darauf begann sich diese Alpenvereinskartographie auch in den Dienst der Erforschung außereuropäischer Hochgebirge zu stellen, eine Tätigkeit, die vor zwei Jahren in R. Finsterwalders berühmter Karte des Nanga-Parbat 1 : 50 000 gipfelte.

Die Entwicklung der neueren alpinen Kartographie, der Photogrammetrie in Oesterreich und Deutschland und die Geschichte der Gletscherforschung sind aufs engste mit dieser Alpenvereinskartographie verknüpft.

Das ausgezeichnete, klar geschriebene Buch Finsterwalders fesselt den Laien und den Fachmann in gleicher Weise. Dem Laien gibt es eine Orientierung über wichtigste und interessanteste Gebiete des Vermessungs- und Kartenwesens; unsere schweizerischen Fachleute finden darin ein reich variiertes Spiegelbild eigener photogrammetrischer und kartographischer Entwicklung. Aufgaben, Methoden und Lösungen sind hier wie dort so ähnlich, daß wir die zahlreichen Hinweise Finsterwalders auf die schweizerischen Arbeiten ganz besonders begrüßen.

Der Buchinhalt sei durch folgende (gekürzte) Inhaltsangabe angedeutet:

1. *Die Entwicklung der Alpenvereinskartographie.*
2. *Die heutige Technik der Alpenvereinskartographie:*  
Geodätische und photogrammetrische Feldarbeit.  
Photogrammetrische Auswertung.  
Felszeichnung und topographische Geländedarstellung, von E. Ebster.  
Namenarbeit, von Dr. K. Finsterwalder.  
Sonstige Arbeiten und Zusammenstellung.
3. *Alpenvereinskartographie und Forschung:*  
Gletscherforschung und Alpenvereinskartographie, von Prof. Dr. Seb. Finsterwalder (eine zusammenfassende Darstellung des hochverdienten Nestors der deutschen Photogrammetrie und Gletscherforschung). Die Forschungskarte des zentralen Kaisergebirges, von Prof. Dr. O. v. Gruber, Luftaufnahme Mayrhofen, von W. Kuny.  
Alpenvereinskartographie und Forschungsreisen.

Mit dem letztgenannten Abschnitt orientiert uns R. Finsterwalder über die Verwendung photogrammetrischer Methoden in fremden Hochgebirgen. Die bahnbrechenden Erfolge des Verfassers in Alai-Pamir, am Nanga-Parbat etc. geben diesen Darlegungen ganz besonderes Gewicht.

Alles in allem, ein zwar kleines, aber höchst wertvolles, reich ausgestattetes Buch, das die zahllosen zerstreuten Einzelveröffentlichungen über alpine Kartenaufnahmen in trefflicher und willkommener Weise zusammenfaßt.  
*Ed. Imhof.*

*Homberger, A., Prof. Dr.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. IV. Band: Das Sachenrecht. 3. Teil (Art. 919–977). Zweite umgearbeitete Auflage. Vierte Lieferung (Art. 961–970). Zürich 1937. Schultheß & Co. Fr. 4.80.*

(Vgl. die Besprechungen der frühern drei Lieferungen).

Die Erläuterungen des dritten Teils des Sachenrechtes schreiten erfreulich vorwärts. Mit der nächsten Lieferung dürfte dieser Kommentar voraussichtlich bereits schon seinen Abschluß finden. Man wird sich darauf freuen, indem der Gebrauch dieses wertvollen Nachschlagewerkes durch ein ausführliches alphabetisches Sachregister noch wesentlich erleichtert wird. Praktizierende Juristen, Grundbuchbeamte und Studierende und wer sich sonstwie mit dem formellen Sachenrecht zu befassen hat, werden sich gerne dieses neuesten Hilfsmittels bedienen, in dem die reichhaltige Praxis der Grundbuchbehörden und Gerichte weitestgehende Berücksichtigung gefunden hat, so daß man sich rasch zu orientieren vermag.  
*C. V.*